



**Bundesministerium
für Landesverteidigung
und Sport
Fremdlegislative und Internationales Recht**

DRINGEND

Sachbearbeitung durch:
VB Dr. Harald KODADA, LL.M.
Tel: 050201/1021630
E-Mail: fleg@bmlvs.gv.at

GZ S91040/5-FLeg/2015 (1)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz 1996 und das Biozidproduktegesetz geändert werden sowie
Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische an private Letztverbraucher im Wege der Selbstbedienung (Selbstbedienungsverordnung);
Stellungnahme

An das
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
abteilung.55@bmlfuw.gv.at
Stubenring 1
1012 Wien

Zu dem mit do. GZ BMLFUW-UW-1.2.2/0067-V/5/2015 vom 5. März 2015 übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Chemikaliengesetz 1996 und das Biozidproduktegesetz geändert werden, sowie zum Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische an private Letztverbraucher im Wege der Selbstbedienung (Selbstbedienungsverordnung)** nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung:

Gegen die vorliegenden Entwürfe bestehen aus ho. Sicht keine Einwände. Aus gegebenem Anlass wird darüber hinaus jedoch folgendes **Ressortanliegen** geltend gemacht:

Da mit dem vorliegenden Entwurf eine Änderung des Chemikaliengesetzes 1996 (ChemG 1996) im Hinblick auf giftrechtliche Bestimmungen geplant ist und eine Anpassung an Unionsrecht erfolgen soll, wird ersucht, im Zuge dessen eine **organisationsbezogene** (generelle) **Ausnahmeregelung für das Bundesheer betreffend Abgabe/Erwerb von Giften** (§ 41 ChemG 1996) vorzusehen.

Für Dienststellen des Bundesheeres, vor allem im Bereich der sogenannten „ABC-Abwehr“, kommt es nämlich regelmäßig zum Bedarf für Reagenzien/Substanzen (Entwesungsmittel, Insektizide), für deren Beschaffung und Anwendung eine Giftbezugsbewilligung nach geltendem § 42 ChemG 1996 erforderlich ist.

Dabei ergibt sich aber die prozessaufwändige Problematik, dass eine Giftbezugsbewilligung für militärische Aufgabenerfüllung von der Bezirksverwaltungsbehörde derzeit nur personenbezogen ausgestellt werden kann. Aus **verwaltungsökonomischen Überlegungen** und in **Analogie** zum geltenden (und im Gesetzesvollzug bestens bewährten) § 6 Abs. 4 SMG wäre es daher zweckmäßig, im ChemG 1996 hinkünftig eine **pauschale Bezugsbewilligung für thematisch in Betracht kommenden Organisationselemente des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport** vorzusehen. Durch geeignete interne Veranlassungen würde - den suchtmittelgesetzlichen Kontrollvorgaben im BMLVS vergleichbar - für die notwendige chemikaliengesetzliche Sicherheit entsprechende Vorsorge getroffen werden.

Es wird daher - nach Art. 1 Z 20 des Entwurfs - folgende Ergänzung im § 41 ChemG 1996 begehrt:

Nach Artikel 1 (Änderung des Chemikaliengesetzes 1996) sollte nach der Z 20 eine Z 20a eingefügt werden und wie folgt lauten:

20a. Nach § 41 Abs. 3 Z 6 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

„7. Dienststellen im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport, soweit zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Gifte benötigen.“

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme ebenfalls per e-mail zugestellt.

[GenDatum]
Für den Bundesminister:
[Genehmiger]